

## Standortrichtlinie

**Nr.: 3**

Die nachfolgende Standortrichtlinie regelt die Bedingungen zur Rohrbrückennutzung und zur Ausführung von Arbeiten auf CPG-eigenen Rohrbrücken und im Rohrbrückenbereich

**Titel: Rohrbrücken**

**Erarbeitet durch:** Chemiepark Bitterfeld-Wolfen GmbH (CPG)  
Bereich Technische Steuerung / Sachgebiet Rohrbrücken

**Gültig ab: 01.01.2016**

**Inhalt:**

1. Gegenstand der Standortrichtlinie
2. Begriffe
3. Zuständigkeiten
4. Rohrbrückennutzung
5. Arbeiten auf Rohrbrücken
6. Sicherheitsbestimmungen
7. Außer Kraft zu setzende Regelungen

**Formulare**

- 3.1 Erlaubnisschein für Arbeiten auf Rohrbrücken
- 3.2 Erlaubnisschein für Schweiß-, Schneid- und sonstige Feuerarbeiten
- 3.3 Antrag/ Mitteilung zur Rohrbrückennutzung
- 3.4 Abnahmeprotokoll

## 1. Gegenstand der Standortrichtlinie

Die Standortrichtlinie regelt die Grundlagen und Verhaltensweisen beim Betrieb und bei der Nutzung von Rohrbrücken, die sich im Eigentum der Chemiapark Bitterfeld-Wolfen GmbH (CPG) befinden, sowie das Arbeiten auf, an, unter und über diesen Rohrbrücken bis zu einem seitlichen Abstand von 5 m ab Außenkante der Rohrbrücke.

## 2. Begriffe

**Rohrbrücken** sind oberirdische Bauwerke in Stahl- oder Stahlbetonkonstruktion zur Aufnahme von Rohrleitungen und Kabelsystemen für die Fortleitung von Medien verschiedenster Art und Eigenschaften.

Rohrbrücken sind Verbindungsbauwerke zwischen einzelnen Gebäuden und Anlagen sowie zwischen einzelnen Arealen.

Rohrbrücken gelten als Betriebsstätte. Diese unterscheidet sich von anderen Betriebsstätten dadurch, dass mehrere Nutzer sie mit Leitungen belegen und Grundstücke im Eigentum Dritter berührt werden können, woraus sich wiederum besondere Bedingungen für den laufenden Betrieb ergeben.

Rohrbrücken sind ein zeitweilig genutzter, hochgelegener Arbeitsplatz. Arbeiten auf Rohrbrücken und im Rohrbrückenbereich sind beim Rohrbrückenbetreiber meldepflichtig und müssen schriftlich genehmigt werden. Für den Fall, dass Rohrbrücken über Grundstücke Dritter verlaufen, müssen die Belange des jeweiligen Grundstückseigentümers berücksichtigt werden.

**Rohrbrückenbetreiber** ist die Chemiapark Bitterfeld-Wolfen GmbH (CPG), vertreten durch den Bereich Technische Steuerung/ Abteilung Liegenschaften/ Sachgebiet Rohrbrücken (CPG-TL/R, ☎ 03493-7-3174).

**Rohrbrückennutzer** sind die Eigentümer bzw. Betreiber der auf den Rohrbrücken vorhandenen oder der zu errichtenden Rohrleitungen, Kabelsysteme, MSR- und elektrotechnischen Einrichtungen sowie der zu diesen Ausrüstungen gehörenden Lager-, Halte- oder Befestigungskonstruktionen.

Als **Rohrbrückenbereich** gilt der durch die Rohrbrücke bebaute Bereich einschließlich eines beiderseitigen Abstandes von jeweils 5 m ab Außenkante der Rohrbrücke.

**Auftraggeber** ist der Rohrbrückenbetreiber oder Rohrbrückennutzer.

**Auftragnehmer** ist der Rohrbrückenbetreiber oder Rohrbrückennutzer.

## 3. Zuständigkeiten

### 3.1 Der Rohrbrückenbetreiber ist zuständig für:

- den sicherheitstechnischen Zustand der Rohrbrücke, d. h.
  - die tragenden Konstruktionsteile,
  - die Laufanlage,
  - den unmittelbaren Aufstieg zur Laufanlage,

- die sachgemäße Bearbeitung und Erteilung von Erlaubnisscheinen,
- die Kontrolle und Abstimmung aller Arbeiten auf den Rohrbrücken und im Rohrbrückenbereich,
- eine ständige aktuelle Übersicht über die Belegung der Rohrbrücken,
- die Erteilung von Belegungsgenehmigungen und die Festlegung der Rohrtrasse im Falle von Neubelegungen der Rohrbrücke,
- die Kennzeichnung der Rohrbrücken,
- die Gewährleistung des Zuganges zu den Rohrbrücken über die vorgesehenen Aufstiege,
- die Sicherstellung des Schließsystems unter Wahrung der Fluchtwege an den Rohrbrückenaufgängen.

### **3.2 Der Rohrbrückennutzer ist verantwortlich für:**

- die Einholung der notwendigen Genehmigungen zur Errichtung und den Betrieb seiner Anlagen und Ausrüstungen bei Behörden, Überwachungsinstanzen und beim Rohrbrückenbetreiber,
- die Einhaltung der Bedingungen zur Nutzung der Rohrbrücken,
- den funktionell und sicherheitstechnisch einwandfreien Betrieb seiner Anlagen,
- die Kennzeichnung seiner Anlagen entsprechend den gesetzlichen Vorschriften,
- die Erstellung und Übergabe einer Sicherheits- und Havarieinstruktion für Rohrleitungen mit gefährlichen Inhaltsstoffen an den Rohrbrückenbetreiber,
- die Kontrolle der Arbeitsdurchführung seines Auftragnehmers.

### **3.3 Der Auftragnehmer ist verantwortlich für:**

- die Einholung des Erlaubnisscheins für Arbeiten auf Rohrbrücken,
- den Einsatz geeigneter Arbeitskräfte (z. B. Höhentauglichkeit),
- die Kenntnis, Einhaltung und Anwendung der zutreffenden Vorschriften und der festgelegten Sicherheits- und Umweltschutzmaßnahmen durch das eingesetzte Personal,
- die Vorbereitung und Anwendung geeigneter Reparatur- und Montagetechnologien, die gewährleisten, dass Personen- und Sachschäden ausgeschlossen sind,
- die ständige Einhaltung von Ordnung und Sicherheit auf der Rohrbrücke und im Rohrbrückenbereich.

## **4. Rohrbrückennutzung**

Die Nutzung von Belegungsraum auf Rohrbrücken für Rohrleitungen, Kabelsysteme, E-MSR-Ausrüstungen und Zubehör wird zwischen Rohrbrückenbetreiber und Rohrbrückennutzer in einem Rohrbrückennutzungsvertrag vereinbart.

Für die Benutzung der Rohrbrücke erhebt der Rohrbrückenbetreiber ein Nutzungsentgelt.

## **4.1 Neubelegungen, Rückbau oder Umbau vorhandener Systeme**

### **4.1.1 Beantragung**

Die beabsichtigte Neubelegung, den Rückbau oder den Umbau vorhandener Systeme auf Rohrbrücken hat der Rohrbrückennutzer unter Verwendung des Formulars 3.3 beim Rohrbrückenbetreiber zu beantragen.

Zur Genehmigung des Vorhabens hat der Rohrbrückennutzer dem Rohrbrückenbetreiber die Ausführungsplanung zu übergeben.

Die Ausführungsplanung muss folgende Mindestangaben enthalten:

- Technische Erläuterungen und Baubeschreibung,
- Verlauf der Leitungen in Lageplan, Querschnitten und Isometrien mit Bemaßung auch der Abstände zum Rohrbrückentragwerk, zu Stützen und zu benachbarten Rohrleitungen,
- Ausrüstungslisten,
- Lasteinleitung bzw. Kräfteeinträge (Auflager- und Festpunktkräfte) in das Rohrbrückentragwerk mit dem Nachweis der Zulässigkeit,
- Bei zusätzlichen Stahlanbauten die Konstruktionszeichnungen und der statische Nachweis, Angaben zur Ausführung des Korrosionsschutzes,
- Ausführung der Lager und Halterungen,
- Erklärung des Verfassers, dass die Ausführungsdokumentation unter Beachtung der zutreffenden technischen Regeln, Bestimmungen und Richtlinien erstellt wurde.
- Die eingereichten Unterlagen sind ggf. in den Änderungsdienst einzubeziehen.

### **4.1.2 Genehmigung**

Auf der Grundlage der im Antrag aufgeführten Angaben und der vorliegenden Ausführungsplanung entscheidet der Rohrbrückenbetreiber über die Genehmigung der Rohrbrückenbelegung. Die Genehmigung kann unter Vorbehalt erfolgen und mit zusätzlichen Auflagen und Bedingungen verbunden werden.

### **4.1.3 Realisierung des Vorhabens**

Mit der Realisierung kann begonnen werden, wenn:

- der Antrag und die Ausführungsplanung durch den Rohrbrückenbetreiber schriftlich genehmigt wurde,
- die bevorstehende Ausführung der Arbeiten vom Rohrbrückennutzer beim Rohrbrückenbetreiber schriftlich angemeldet wurde,
- vom Rohrbrückennutzer die Erlaubnis zur Durchführung von Arbeiten auf Rohrbrücken (Formular 3.1) eingeholt wurde und
- alle weiteren notwendigen Genehmigungen (z.B. von Behörden oder Überwachungsinstanzen) nachweislich vorhanden sind.

#### **4.1.4. Abnahme**

Die Fertigstellung der Leistungen ist dem Rohrbrückenbetreiber mitzuteilen.

Im Rahmen der gemeinsamen Abnahmebegehung mit Rohrbrückenbetreiber und Rohrbrückennutzer werden die Einhaltung der Festlegungen und Richtlinien des Rohrbrückenbetreibers nach der Montage des Systems und die Beräumung der Baustelle überprüft.

Erst nach Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls (Formular 3.4) darf das neu verlegte System in Betrieb genommen werden.

#### **4.2 Nutzungsänderungen**

Jede Nutzungsänderung auf den durch den Rohrbrückennutzer genutzten Rohrbrücken ist dem Rohrbrückenbetreiber anzuzeigen.

Dies betrifft u.a.:

- Inbetriebnahmen,
- dauernde Außerbetriebnahmen,
- Änderungen der Durchflussmedien, Dimensionen und Parameter,
- Änderungen der Zuständigkeiten bzw. Eigentumsverhältnisse.

Die Änderungsmeldung hat schriftlich und mindestens 5 Werktage vor dem Eintritt der Nutzungsänderung zu erfolgen.

### **5. Arbeiten auf Rohrbrücken**

#### **5.1 Anmeldung der Arbeiten**

Der Rohrbrückennutzer meldet spätestens eine Woche vor Beginn die Ausführung von Arbeiten und Leistungen beim Rohrbrückenbetreiber an.

Die Anmeldung muss enthalten:

- Objektbezeichnung und Art der Arbeiten/Gewerke/Arbeitsverfahren,
- beauftragte Firmen mit Anschrift, Bauleiter und Tel.-Nr., ggfs. Vollmacht im Namen des Rohrbrückennutzers,
- Name und Tel.-Nr. des zur Bauüberwachung eingesetzten Mitarbeiters sowie ggfs. des bestellten Sicherheitskoordinators,
- Zeitraum der Arbeiten.

#### **5.2 Erlaubnis zur Ausführung von Arbeiten auf Rohrbrücken (Arbeitserlaubnis)**

Arbeiten auf Rohrbrücken oder im Rohrbrückenbereich dürfen nur nach Erteilung einer Arbeitserlaubnis ausgeführt werden.

Die Arbeitserlaubnis hat der Auftragnehmer beim Rohrbrückenbetreiber einzuholen. Es ist das Formular 3.1 zu verwenden.

Der Auftragnehmer hat die, von den Arbeiten betroffenen Rohrbrückennutzer und Grundstückseigentümer zu konsultieren. Sie sind verpflichtet, auf dem Erlaubnisschein Sicherheits- und Schutzmaßnahmen festzulegen und die Kenntnisnahme der Arbeiten zu bestätigen.

Für die Einhaltung der festgelegten Sicherheits- und Schutzmaßnahmen ist der auf dem Erlaubnisschein namentlich genannte Auftragnehmer verantwortlich.

Die Erteilung der Erlaubnis ist kostenpflichtig. Die Kostenhöhe regelt sich nach der Preisliste der CPG zur Aufwandsvergütung für Erlaubnisscheine und Genehmigungen zur Rohrbrückennutzung.

### **5.3 Dauerbegeherlaubnis**

Der Rohrbrückennutzer kann zur Durchführung laufender Kontroll-, Aufmaß-, Bedienungs- und Wartungstätigkeiten eine Dauerbegeherlaubnis beantragen. Auf der Grundlage einer Vereinbarung kann die Dauerbegeherlaubnis befristet für ein (1) Jahr erteilt werden. Bei Bedarf kann eine Verlängerung erfolgen.

Die Dauerbegeherlaubnis berechtigt nicht zur Durchführung von Reparatur- und Montagearbeiten auf Rohrbrücken.

## **6. Sicherheitsbestimmungen**

### **6.1 Allgemeine Grundsätze und Verhaltensregeln**

Die Regeln zum Verhalten bei Arbeiten auf Rohrbrücken sind auf dem Erlaubnisschein für Erdarbeiten im Einzelnen aufgeführt (Sicherheitsunterweisung auf Formular 3.1).

Rohrbrücken dürfen nur von dafür vorgesehenen, unterwiesenen und geeigneten höhentauglichen Personen betreten werden.

Alleinarbeit auf Rohrbrücken ist auf Grund der besonderen Gefahren nur zulässig, wenn ein zeitlich abgestimmtes Meldesystem mit sich in bestimmten Abständen wiederholenden Anrufen vereinbart wurde. Es muss sichergestellt sein, dass im Notfall schnell Hilfe geleistet werden kann.

Der Rohrbrückenbetreiber ist berechtigt, die Einhaltung der Arbeitssicherheit auf den Rohrbrücken zu kontrollieren. Bei Versäumnissen und Verstößen kann deren sofortige Abstellung verlangt werden. Gegebenenfalls wird die Einstellung der Arbeiten bis zur Herstellung von Ordnung und Sicherheit angeordnet.

### **6.2 Durchführung von Schweiß-, Schleif- und sonstigen Feuerarbeiten**

Vor Beginn dieser Arbeit ist vom Auftragnehmer eine Feuererlaubnis einzuholen. Es ist das Formular 3.2 „Erlaubnisschein für Schweiß-, Schneid-, Trennschleif- und sonstige Feuerarbeiten“ zu verwenden.

Für die Erteilung der Feuererlaubnis ist der Auftraggeber zuständig, an dessen Rohrleitungen, Anlagen oder sonstigen Ausrüstungen Feuerarbeiten ausgeführt werden

sollen. Die Betreiber von brandgefährdeten Rohrleitungen und Anlagen sowie die betroffenen Grundstückseigentümer sind zu konsultieren.

Die erteilte Feuererlaubnis ist nur in Verbindung mit der „**Erlaubnis zur Ausführung von Arbeiten auf Rohrbrücken**“ gültig.

### **6.3 Schachtarbeiten im Rohrbrückenbereich**

Vor Beginn von Schachtarbeiten im Rohrbrückenbereich ist ein „Erlaubnisschein für Erdarbeiten“ (Schachtgenehmigung) gemäß Standortrichtlinie Nr. 2 „Schacht- und Erdarbeiten“ einzuholen.

### **6.4 Informationspflicht**

Bei unvorhergesehenen Ereignissen, welche die Sicherheit beeinträchtigen können (z.B. Produktfreisetzungen, Brand, Beschädigung an der Rohrbrücke), müssen die Arbeiten unverzüglich eingestellt und der Rohrbrückenbetreiber benachrichtigt werden.

## **7. Außer Kraft zu setzende Anweisungen**

Standortrichtlinie Nr. 4/Ausgabe 01/2009

## **8. Ansprechpartner**

Feuerwehr	☎ 03493-112
SECURITAS Fire Control + Service GmbH & Co.KG	☎ 03493-330350
Chemiepark Bitterfeld-Wolfen GmbH Bereich Technische Steuerung, Rohrbrückenbetreiber	☎ 03493-7-3174/-2178
EVIP GmbH Erdgas/Druckluft/Dampf	☎ 03493-379264
Akzo Nobel Industrial Chemicals GmbH Chlor- und HCL-Leitungen	☎ 03493-3359-500
Linde Gas Produktionsgesellschaft mbH & Co. KG Stickstoff-/Wasserstoff	☎ 03493-7-2214/-6750
RBB Regiobahn Bitterfeld Berlin GmbH	☎ 03493-7-8463